

barkeit, die §§ 11 und 15 des Reichsgesetzes eingeschlossen, ihrerseits allenthalben einverstanden und beantragt:

die Kammer wolle

§ 25 unverändert nach der Vorlage annehmen.

§ 26.

Zuständigkeit zur Beurkundung von Erklärungen vor dem Grundbuchamte.

Die Vorschrift des Entwurfs bringt gegenüber einer bewährten Einrichtung des bisherigen Rechtes eine wesentliche Abweichung vom gewohnten Verfahren und zugleich eine unverkennbare Erschwerung des Verkehrs in Grundbuchsachen. Wie diese Vorschrift auf den Bestimmungen der § 873 Absatz 2, § 925 Absatz 1, §§ 1015, 313 BGB., § 29 GBD., § 167 R.Gef. freiw. Ger. beruht und sich daraus erklärt, ist in der Begründung der Gesetzesvorlage des Näheren dargelegt.

Nun hätte ja nach Lage und Maßgabe des Reichsrechtes den Gerichtsschreibern in Grundbuchsachen die Aufnahme der dinglichen Rechtserklärungen, insbesondere der Eintragungsbewilligungen, vom Landesrecht nachgelassen werden können. Allein so sehr die Deputation die Nothwendigkeit, die bisherige Ordnung der Zuständigkeit zur Protokollaufnahme in Grundbuchsachen aufzugeben, ihrerseits bedauerte, so wenig vermochte sie andererseits zu empfehlen, die Gerichtsschreiber in Grundbuchsachen in der nach dem Reichsrecht zulässigen beschränkten Weise, also in Ansehung der Beurkundung dinglicher Rechtserklärungen, zu Grundbuchbeamten im Sinne der GBD. zu erheben. Eine derartige Maßnahme würde nur für die Fälle, wo in der Urkunde über das obligatorische Rechtsgeschäft die dingliche Rechtserklärung nicht oder unrichtig enthalten ist, von praktischer Bedeutung sein und würde sich aus diesem Umstande allein gegenüber den ihr sonst entgegenstehenden Bedenken nicht rechtfertigen lassen. Zu vergl. auch Preuß. Ausf. Ges. z. GBD. vom 26. September 1899 Art. 5.

Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle

§ 26 unverändert nach der Vorlage annehmen.

§ 27.

Eintragung auf Ersuchen einer gesetzlich hierzu befugten Behörde.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung wird durch die Begründung des Entwurfs, auf welche zu verweisen ist, gerechtfertigt.

Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle

§ 27 unverändert nach der Vorlage annehmen.

§ 28.

Vorrang von Ablösungsrenten.

Nach Art. 113 des Einf. Ges. zum BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten unberührt. Demgemäß steht nichts entgegen, daß den im § 28 Satz 1 bezeichneten, in der Praxis übrigens nicht häufig vorkommenden Ablösungsrenten der Vorzug vor anderen Belastungen des pflichtigen Grundstücks nach wie vor eingeräumt werde.

Neben dem Art. 113 l. c. kommt aber zugleich der Art. 114 des Einf. Ges. in Betracht. Zufolge Art. 114 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt insolge der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten zustehenden Ablösungsrenten zu ihrer Begründung und zur